

Satzung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) hat nach § 77 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Satzung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) mit Beschluss vom 15. November 2010 erlassen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzung am 10. Januar 2011 genehmigt.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Studentenwerk Frankfurt (Oder) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studentenwerk Frankfurt (Oder). Sein Sitz ist Frankfurt (Oder).

(2) Das Studentenwerk arbeitet gleichstellungsorientiert. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit der Sprache der Satzung werden personenbezogene Bezeichnungen jedoch nur in männlicher Form aufgeführt, sie beziehen sich auf das männliche und das weibliche Geschlecht jedoch in gleicher Weise.

(3) Das Studentenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk Frankfurt (Oder) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, für die Studierenden

- der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
- der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH),
- der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und
- der Hochschule Lausitz (FH)

Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen.

Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:

1. Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen,
2. Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Bereitstellung einer Freizeitunfallversicherung, soweit nicht andere Vorschriften bestehen und
4. die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, soweit ihm diese Aufgabe übertragen ist, die Gewährung von Beihilfen und Darlehen sowie weitere Maßnahmen der Studienförderung.

(2) Das Studentenwerk erbringt seine Leistungen für die Studierenden der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen. Nutzungsberechtigt sind ferner Studierende, die bei anderen Studentenwerken ihren Sozialbeitrag entrichtet haben. Das Studentenwerk kann zusätzlich zu seinen gesetzlichen Aufgaben weitere Aufgaben übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben begründet keine zusätzlichen staatlichen Zuweisungen.

(3) Das Studentenwerk kann Einrichtungen der Kinderbetreuung unterhalten, sofern die finanziellen Voraussetzungen dafür vorliegen sowie Räume und Anlagen zur Förderung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden bereitstellen, soweit dies nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.

(4) Das Studentenwerk kann die Dienstleistungen nach Absatz 1 auch für Studierende an nicht staatlichen Hochschulen und Auszubildende in Berufsakademien erbringen. Über die zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütungen sind Vereinbarungen mit den nichtstaatlichen Hochschulen und Berufsakademien zu treffen, die der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bedürfen.

(5) Das Studentenwerk gestattet seinen Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerkes einbezogen sind, die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit die Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gegen kostendeckendes Entgelt gestattet werden.

(6) Das Studentenwerk kann die Errichtung und Bewirtschaftung von Wohneinrichtungen für Gastwissenschaftler und Neuberufene sowie Gäste der Hochschulen als weitere Aufgabe übernehmen. Zusätzlich kann es das Angebot von Verpflegungsdienstleistungen für Dritte übernehmen.

(7) Das Studentenwerk ist für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für Auszubildende, die eine Ausbildungsstätte in Afrika oder Ozeanien besuchen, zuständig.

§ 4 Organe

(1) Organe des Studentenwerkes sind:

1. der Verwaltungsrat nach § 77 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und
2. der Geschäftsführer nach § 78 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studentenwerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerkes und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
2. der Erlass der Satzung und der Beitragsordnung sowie die Festsetzung der Beitragshöhe,
3. der Erlass der Ordnungen über die Nutzung der vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen,
4. die Wahl des Geschäftsführers sowie seine Bestellung und Abberufung nach Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde,

5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf sowie die Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
6. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers,
7. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt. Im Anwendungsbereich der §§ 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung bedarf es in soweit auch der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 6

Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) besteht aus Mitgliedern der im § 3 Absatz 1 zugeordneten Hochschulen, einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und einem Beschäftigten des Studentenwerkes.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören mit beschließender Stimme an:
 1. sechs Studierende,
 2. fünf nichtstudentische Hochschulmitglieder oder -angehörige, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein sollen,
 3. eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit einschlägigen Fachkenntnissen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 4. ein Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.
- (3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:
 1. die Kanzler der Hochschulen, soweit sie nicht bereits Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 sind,
 2. ein Beschäftigter des Studentenwerkes Frankfurt (Oder).
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss des Verwaltungsrates nimmt der Geschäftsführer an Beratungen, die seine Person betreffen, nicht teil.
- (5) Die studentischen Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsrates werden von dem obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gewählt.
- (6) Die nichtstudentischen Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Nummer 2 werden von den in der jeweiligen Grundordnung bestimmten zentralen Hochschulorganen gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt.
- (7) Die Persönlichkeit des öffentlichen Lebens wird von den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates hinzugewählt.
- (8) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt den Vertreter nach Absatz 2 Nummer 4.
- (9) Der Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes wird von den Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt.
- (10) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (11) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 beträgt 2 Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt bis zu einer Neuwahl weiter aus.

(12) Für jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Stimmrecht kann auf das Ersatzmitglied bei Abwesenheit übertragen werden.

(13) Scheidet ein nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 stimmberechtigtes Mitglied vorzeitig aus, so rückt das Ersatzmitglied als Mitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates eine Neuwahl.

(14) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des übernächsten Jahres. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates gegenüber dem Geschäftsführer und nach außen.

(2) Auf Verlangen von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Verlangen des Geschäftsführers muss der Verwaltungsrat einberufen werden. Das schriftliche Verlangen ist an den Vorsitzenden oder an den Geschäftsführer zu richten.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung über die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers sowie den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sind acht Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wahl und Abberufung des Geschäftsführers bedürfen der geheimen Abstimmung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Gesamtinteresse des Studentenwerkes wahrzunehmen. Sie sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen in Personal- und Grundstücksangelegenheiten. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist. Er vertritt das Studentenwerk nach außen.

(2) Das Studentenwerk wird gegenüber dem Geschäftsführer durch den Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und sorgt für ihre Ausführung. Er hat dem Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Geschäftsführer hat Beschlüsse des Verwaltungsrates, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende

Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet der Geschäftsführer die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde.

(5) Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Studentenwerkes. Er stellt das Personal ein.

(6) Der Geschäftsführer übt das Hausrecht aus.

(7) Der Geschäftsführer kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er hat hierüber den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit der Verwaltungsrat die ihn obliegenden Maßnahmen getroffen hat und nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahmen entstanden sind.

(8) Der Geschäftsführer stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studentenwerk auf.

§ 9 Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht aufzustellen.

(3) Die Stellenpläne der Teilbereiche allgemeine Verwaltung und Ausbildungsförderung bedürfen der Zustimmung der für die Hochschulen und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden.

(4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht) wird von einem Abschlussprüfer geprüft. Der Jahresabschluss wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

(5) Zur Gewährleistung einer langfristig ausgeglichenen Wirtschaftsführung sind Rücklagen zu bilden.

§ 10 Finanzierung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Studentenwerk folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Verpflegungsbetrieben, Wohnanlagen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltes des Landes,
3. Beiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Das Land erstattet dem Studentenwerk die erforderlichen Kosten für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(3) Die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch das Studentenwerk auf Grund der Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung der Studierenden fällig, werden von der Hochschule gebührenfrei eingezogen und an das Studentenwerk überwiesen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studentenwerkes erforderlichen Aufwand.

(4) Die §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden mit Ausnahmen der §§ 7, 18 Absatz 2, 55, 64 und 65 keine Anwendung.

§ 11
Dienst- und Arbeitsverhältnisse

Die Beschäftigten des Studentenwerkes dürfen nicht besser als Bedienstete des Landes Brandenburg gestellt werden.

§ 12
Auflösung

Bei Auflösung des Studentenwerkes Frankfurt(Oder) fällt das Vermögen an das Land Brandenburg zur Durchführung der Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 15. November 2010 vom Verwaltungsrat beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Inkraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 19. April 2004 (ABl./AAnz. S. 1645) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 3. Dezember 2010

Dr. Hartmann
Geschäftsführerin des
Studentenwerkes Frankfurt (Oder)

Prof. Dr. Dr. h. c. Richter
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)